

# Abschaffung des Pflegeregresses

**Im Bereich der Pflege gibt es weitere wichtige Änderungen: § 28a Abs. 1 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes lautet (noch) wie folgt:**

„Hat ein Hilfeempfänger innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Hilfeleistung, während oder fünf Jahre nach der Hilfeleistung Vermögen verschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung an andere Personen übertragen, so ist der Geschenknnehmer (Erwerber) zum Kostenersatz verpflichtet, soweit der Wert des Vermögens das Fünffache des Richtsatzes für Alleinstehende übersteigt. Dies gilt auch für Schenkungen auf den Todesfall.“

Grundsätzlich gilt derzeit, dass bei jemandem, der Sozialleistungen in Anspruch nimmt, zunächst dessen Vermögen herangezogen wird (Ersparnisse, Liegenschaften etc.), um die Kosten zu decken. Wurde das eigene Vermögen verbraucht und muss das Land einspringen, wird aufgrund der zu Beginn zitierten Bestimmung überprüft, ob der nunmehrige Sozialhilfeempfänger Vermögen hat oder innerhalb der letzten 5 (fünf) Jahre verschenkt hat und bejahendenfalls auf das Vorhandene bzw. das Geschenkte (den Geschenknnehmer) zurückgegriffen (Pflegeregress).

Der Pflegeregress, der bisher vom Land eingehoben wurde, wurde nun durch ein Bundesgesetz abgeschafft. Der Nationalrat hat das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und folgende Verfassungsbestimmung eingefügt:

## **„Verbot des Pflegeregresses**

**§ 330a. (Verfassungsbestimmung)** Ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben/Erbinnen und Geschenknnehmer/inne/n im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten ist unzulässig.“

Bund und Länder haben sich auf einen Ausgleich für die Kosten geeinigt. Die Rechtslage ab 01.01.2018 ist somit einigermaßen klar: Weder auf den zu Pflegenden oder dessen Erben und auch nicht auf das von ihm verschenkte Vermögen wird mehr zurückgegriffen.

Der Teufel steckt wie so oft im Detail! In die Übergangsbestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, diese regeln „Altfälle“, wurde folgendes aufgenommen:

## **„Weitere Schlussbestimmungen zu Art. 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2017**

### **§ 707a. (1) [....].**

(2) (Verfassungsbestimmung) § 330a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2017 tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden, laufende Verfahren sind einzustellen. Insoweit Landesgesetze dem entgegenstehen, treten die betreffenden Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Nähere Bestimmungen über den Übergang zur neuen Rechtslage können bundesgesetzlich getroffen werden. Die Durchführungsverordnungen zu einem auf Grund dieser Bestimmung ergehenden Bundesgesetz sind vom Bund zu erlassen.“

Nicht klar ist, was mit den bereits bisher entstandenen Forderungen passiert („laufende Verfahren“). Die Länder wollen diese einheben, das Sozialministerium will, dass die Länder diese nicht mehr geltend machen. Diese Forderungen für den Zeitraum bis zum Jahr 2018 können beträchtliche Höhen erreichen!

All diese Fragen werden sich hoffentlich im Sinne der Betroffenen bald klären. Bereits jetzt steht fest, dass die Seniorinnen und Senioren die in einem Pflegeheim wohnen oder den Umzug überlegen, finanzielle Einbußen nicht mehr berücksichtigen müssen. Dies wird diejenigen freuen, die sich selbstbestimmt für den Platz im Pflegeheim entscheiden. Fraglich ist, ob ausreichend Pflegeplätze vorhanden sind, da damit zu rechnen ist, dass der Wegfall des Regresses einigen die Entscheidung erleichtern wird.

Kritisch wird zu beobachten sein, wie in den Familien mit denjenigen umgegangen wird, die nicht mehr selbst entscheiden können, und bei denen bisher ein finanzieller Anreiz bestand, die Pflege daheim zu organisieren.

Zusammenfassend lässt sich feststellen: Die Berücksichtigung der Lebensgefährten und insbesondere der Personen die sich um die Seniorinnen und Senioren kümmern ist jedenfalls positiv. Die Abschaffung des Pflegeregresses ist in der Sache richtig, die Finanzierung und die praktischen Auswirkungen wurden bisher nicht ordentlich geklärt.